

**Entscheidung Nr. 8282 (V) vom 10.07.2008
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 114 vom 31.07.2008**

Anregungsberechtigter:

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf die am 09.05.2008 eingegangene Indizierungsanregung am 10.07.2008
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Träger der freien Jugendhilfe:

einstimmig beschlossen:

Die DVD
„**Storm Warning – Uncut Edition**“,
Koch Media GmbH,
Planegg/ München

wird in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Bei der DVD “**Storm Warning – Uncut Edition**“ (Lauflänge: ca. 82 Min), Koch Media, GmbH, Planegg/München handelt es sich um die deutschsprachige Fassung eines australischen Splatterfilms aus dem Jahr 2006. Regie führt Jamie Blanks. Der Film trägt das Kennzeichen „SPIO/JK geprüft“.

Der Inhalt des Films lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Zusammen mit ihrem Mann, dem Anwalt Rob, unternimmt die französische Künstlerin Pia einen Bootstrip an der australischen Küste. Sie werden von einem Sturm überrascht und verirren sich in den weit verzweigten Mangroven. Rob, der alle Sturmwarnungen in den Wind geschlagen hat und Pia überredete, noch ein Stück weiter zu fahren, verliert den Überblick über ihren Standpunkt und strandet mit dem Boot vor einer kleinen Insel. Sie gehen an Land und suchen nach einer Möglichkeit, zu telefonieren. Während ihrer Suche beginnt ein heftiges Gewitter, doch bei Anbruch der Nacht finden sie ein herunter gekommenes Farmhaus. Da niemand zuhause ist, brechen sie in das Haus ein, um Schutz vor dem Unwetter zu finden. Rob sieht sich um und stellt fest, dass die Besitzer in ihrem Schuppen eine Marihuana-Plantage haben. Er erkennt, dass die Bewohner offensichtlich Kriminelle sind und will gerade mit Pia weggehen, als die Bewohner zurückkommen und die beiden im Haus antreffen. Die Brüder Brett und Jimmy, zwei ebenso brutale wie einfältige Zeitgenossen bedrohen das Paar zunächst mit Waffengewalt. Jimmy lässt von Anfang an keine Zweifel daran, dass er Pia sexuell begehrte.

Die Brüder einigen sich zunächst, dass sie das Paar schnellstmöglich laufen lassen wollen. Als Jimmy jedoch mitbekommt, dass Rob die Marihuana-Plantage entdeckt hat, ändern sie den Plan und sperren die beiden nach zahllosen Demütigungen und Gewaltandrohungen und nachdem sie Pia gezwungen haben, ein Känguru-Baby zu schlachten, in einen Schuppen. Rob und Pia gelingt es, sich zu befreien. Sie fliehen durch die Mangroven und finden eine Leiche. Als sie den Mann, dem die Kehle durchschnitten wurde, näher untersuchen wollen, tauchen die beiden Brüder auf, die den Mann offensichtlich zuvor getötet haben. Brett hat einen Bluthund an der Leine, den er loslässt, damit dieser das Blut des Getöteten aufleckern kann. Die Brüder bringen Rob und Pia mit brutaler Gewalt zurück ins Farmhaus und Jimmy fragt seinen Bruder Brett, ob dieser Pia vergewaltigen wolle. Dieser bejaht. Als Rob Pia beschützen will, schlagen die Brüder ihn nieder und brechen ihm das Bein. Durch den Lärm wird Poppy, der Vater der Brüder, vor dem beide panische Angst haben, aufgeweckt.

Er kommt hinzu und schlägt die Brüder zunächst brutal zusammen. Er lässt keinen Zweifel daran, dass er das Paar, das seine Marihuana-Plantage entdeckt hat, nicht laufen lassen wird. Pia und Rob werden wieder in den Schuppen gesperrt. Pia gelingt es, mit Hilfe von Werkzeugen, Angelruten und -haken, die sie im Schuppen findet, eine Falle zu basteln. Als Brett Pia holen will, schnappt die Falle zu. Angelhaken durchschlagen Bretts Gesichtshaut und er wird an Schnüren und Stangen in die Höhe katapultiert. Seine Gesichtshaut reißt auseinander. Pia nimmt einen Hammer und schlägt wie von Sinnen immer wieder auf Bretts Kopf ein. Rob feuert sie an Brett zu töten, während sie mehrmals mit dem Hammer auf ihn einschlägt. Dann versteckt sie die Leiche. Sie hat Zacken in den Rand einer Metalldose geschliffen und sich diese vaginal eingeführt (nicht im Bild), als „persönliche Schutzvorrichtung“ gegen sexuelle Übergriffe der Männer. Jimmy holt Pia, um sie zu Poppy zu bringen, der sie vergewaltigen will. Poppy erzählt Pia zunächst, auf welch bestialische Art und Weise er seine Exfrauen ermordet hat. Dann versucht er, sie zu vergewaltigen. Als er in sie eindringt, schreit er plötzlich vor Schmerz auf. Die Metalldose schneidet in sein Geschlechtsteil ein. Es spritzt sehr viel Blut. Der unablässige vor Schmerz schreiende Poppy versucht die Metalldose von seinem Geschlechtsteil zu entfernen und entmannt sich dabei selbst. Dies ist genau und detailgetreu zu

erkennen. Pia schlägt ihm eine Flasche ins Gesicht. Durch Poppy's Blutverlust wird sein Hund angelockt, der sich in Poppy's Unterleib verbeißt und ihn zerfleischt. Pia und Rob fliehen mit Poppy's Jeep und überrollen dabei seine blutige Leiche. Jimmy, der zwischenzeitlich die Leiche seines Bruders gefunden hat, will ihnen mit einem Airboat den Weg versperren. Pia gibt Gas und drückt Jimmy mit dem Kühler des Jeeps in die rotierenden Blätter des Airboat-Propellers. Jimmies Körper wird zerfetzt und Blut spritzt auf die Windschutzscheibe des Jeeps. Pia und Rob flüchten.

Die vorliegende 82-minütige Filmfassung wurde von der Juristenkommission der SPIO mit dem Kennzeichen „SPIO/JK geprüft: Keine schwere Jugendgefährdung“ versehen. Nach dem Gutachten der Juristenkommission erfüllen die nachstehend von der anregungsberechtigten Stelle benannten Szenen weder den Tatbestand des § 131 StGB noch den Tatbestand einer offensichtlich schweren Jugendgefährdung nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG. Im Gutachten wird hierzu ausgeführt, die filmischen Darstellungen beschränkten sich im Wesentlichen auf das bloße Ergebnis menschlicher Aggression gegen Leib und Leben ihrer Opfer, eine Darstellung von Gewalt in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise erfolge nicht.

Der Film hat der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) in einer 77-minütigen DVD-Fassung vorgelegt. Dem Film wurde vom Arbeitsausschuss mit Entscheid vom 28.11.2007 das Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ erteilt.

Dasregt die Indizierung des Films an. Es ist der Auffassung, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche sozialethisch desorientierend, da er durch die Art seiner realistisch anmutenden Gewaltdarstellung in erheblichem Maße verrohend wirke. Die anregungsberechtigte Stelle hat hierzu besonders auf folgende Szenen verwiesen:

- 37:49 Min: Pia schlägt einem Känguru den Kopf ab.
- 43:01 Min: Blutüberströmte Leiche
- 43:28 Min: Rottweiler frisst von der Leiche
- 47. Min: Mann tritt auf den am Boden liegenden Rob ein.
- 51:10 Min: Brett und Jimmy werden von ihrem Vater zusammengeschlagen.
- 58:10 Min: Im Fernseher läuft ein Tierporno (Frau mit Pferd)
- 61. Min: Brett wird an Angelhaken und Sägeblättern aufgehängt. Er schreit und blutet (detailreich). Pia erschlägt ihn mit einem Hammer.
- 71:15 Min: Poppy vergewaltigt Pia und verletzt sein Geschlechtsteil an einer angespitzten Metalldose, welche sich Pia zuvor vaginal eingeführt hat. Blut spritzt (Detailaufnahme)
- 76:40. Min: Poppy wird bei lebendigem Leib von seinem Hund gefressen.
- 77:30 Min: Pia überfährt mit einem Jeep die Überreste von Poppy's Leiche (Nahaufnahme)
- 78:20 Min: blutige Leiche im Bild
- 79:30 Min: Jimmy fällt rückwärts in einen Propeller und wird zerfetzt (Kamera bleibt drauf)

Die Verfahrensbeteiligte wurde gem. § 23 Abs. 1 JuSchG über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren zu entscheiden, benachrichtigt. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD “**Storm Warning – Uncut Edition**” war anregungsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzige bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren.

Der Inhalt der DVD wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend und propagiert zudem straffreie Selbstjustiz.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet. (Ukrow, Jugendschutzrecht, 2004, Rn. 277).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle haben Medieninhalte insbesondere dann eine verrohende und zu Gewalt anreizende Wirkung,

- wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wobei der Kontext zu berücksichtigen ist.
- wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird.
- Wenn Gewalt und ihre Folgen verharmlost werden.
- wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen.

Nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle ist das Tatbestandsmerkmal der selbstzweckhaften und detaillierten Darstellung von Gewalthandlungen, insbesondere von Mord- und Metzelszenen dann erfüllt, wenn Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird.

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Film die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an. In dem verfahrensgegenständlichen Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Der Film stellt sich als eine Aneinanderreihung von Tötungsvorgängen dar, die die Verletzungshandlung und die Opfer vielfach in Nahaufnahme im Bild zeigen, wie die oben ausgeführten, von der anregungsberechtigten Stelle explizit benannten Szenen belegen.

Das Gremium sah in der Weise, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Menschen auf brutalste Art und Weise gefoltert und getötet werden, einen erheblichen Grad der Jugendgefährdung gegeben. Die Verletzungen und Wunden der menschlichen Opfer werden überwiegend in Großaufnahme gezeigt. Hinzu kommt, dass die Folterszenen mit durchdringenden Schmerzens- und Hilfeschreien der an körperlichen und psychischen Qualen leidenden Opfer untermalt werden. Auch sind das Geräusch reißender Haut und Brechen von Knochen in aller Deutlichkeit zu hören. Eine Vielzahl der Gewaltszenen werden auf der Sprachebene von zynischen Kommentaren oder die Gewalt befürwortenden Äußerungen (*„Bring ihn um, bring ihn um“*) eingeleitet oder begeleitet.

Auch wird im vorliegenden Film zum Teil Gewalt legitimiert. Das Opfer Pia wandelt sich im Laufe der Handlung vom Opfer zur Täterin und geht mit gleicher Brutalität und Grausamkeit gegen ihre Peiniger vor. Sie lockt Brett in eine Falle, in der Angelhaken seine Gesichtshaut durchschlagen und er an seinem Kopf in die Höhe gezogen wird. Danach schlägt sie unter Anfeuerungsrufen ihres Mannes Rob immer wieder mit einem Hammer auf Bretts Kopf ein. Dem Zuschauer wird hier suggeriert, dass Pias Verhalten aufgrund der drohenden Vergewaltigung und der ihrem Ehemann Rob zugefügten Qualen gerechtfertigt sei. Die von ihr ausgeübte Selbstjustiz bleibt ungesühnt.

Die Gewaltdarstellungen sind nach Ansicht des Gremiums zumindest teilweise bereits im Bereich der Verletzung der Menschenwürde anzusiedeln. Diese grausamen und größtenteils unmenschlichen Vorgänge werden nach Ansicht des Dreiergremiums mit der Intention gezeigt, beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen hervorzurufen.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als jugendgefährdend einzustufen.

Daneben ist der Film auch auf sprachlicher Ebene gekennzeichnet von zynischen und menschenverachtenden Äußerungen, die auch eine deutliche Verbindung von Sexualität und Gewalt erkennen lassen. Die Sprüche sind teilweise derb-zotig:

(Jimmy bedroht Rob mit einem Messer, um Pia zu zwingen, ein Känguru-Baby zu schlachten) Rob: „*Laß sie in Ruhe*“. Jimmy: „*Du hast nichts zu melden. Was hältst du davon, wenn wir dir die Eier abschneiden. Wär sicher ne gute Beilage zum Känguru. Wäre nicht das erste Mal,*

dass wir so was servieren. (Macht sich an Robs Hose zu schaffen) ... „Dann schneid ich dir auch deine Nieren raus. Wir schneiden sie raus und geben sie dem Hund zu fressen.“

Brett zu Jimmy (über Pia): „Willst du sie ficken?“ Rob fleht: „Sie ist im zweiten Monat schwanger.“ Darauf Jimmy zu Brett: „Macht dir das irgendwas aus?“ Brett: „Nein“ Jimmy (zu Rob): „Na dann. Brett ist nicht sehr wählerisch. Er hat es noch nie mit einem menschlichen Weibchen getrieben.“

Brett zu Jimmy: "Darf ich sie jetzt ficken, Jim?"

Daraufhin Jimmy: "Ja. Aber deine Soße verteilst du woanders. Ich will nichts davon sehen!"

Poppy zu Pia: „Unser Hündchen steht ungemein auf Blut. Du hast doch hoffentlich nicht deine Periode, Baby. Er würde verrückt spielen, wenn du deine Tage hättest.“

Rob "feuert" Pia an, Brett zu töten, während sie mehrmals mit dem Hammer auf ihn einschlägt. Rob: „Bring ihn um. Bring ihn um.“

Poppy erzählt Pia, was er mit einer seiner Ex-Frauen getan hat. Er hat sie aufgeschlitzt und ausbluten lassen, um sie dann zu Dünger und Hundefutter zu verarbeiten. „So war sie doch noch zu etwas nützlich“, bemerkt er. Als er Pia fragt, was wohl sein Motiv gewesen sei, sagt Pia, dass die Frau sich wohl nicht an die Regeln gehalten habe. Poppy meint daraufhin, dass dies eine gute Antwort sei, aber leider die falsche. Er habe es getan, weil er diese Frau nicht habe so leiden sehen wollen wie die anderen.

Brett schreit (zu Pia), als sich Jimmy ihnen mit dem Airboat in den Weg stellt: „Überfahr dieses Arschloch!“

Nach Ansicht des Gremiums werden in der zu prüfenden DVD Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in solch menschenverachtender Weise geschildert, dass die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB erfüllen.

Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit in Angeboten verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Das ergibt sich schon daraus, dass die Darstellung in einer die Menschenwürde verletzenden Weise im Tatbestand als besonderes Merkmal genannt ist, das zusätzlich zur Schilderung der Gewalttätigkeit erfüllt sein muss. Deswegen kann auch weder die Häufung noch die aufdringliche und anreißerische Darstellung von Gewalttätigkeiten für sich allein den Tatbestand erfüllen. (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 348, Schöne/Schröder 27. Aufl., § 131 Rn. 11).

Erfasst werden durch das Tatbestandsmerkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungen zum einen solche Fälle, in denen durch die filmische Darstellung konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden. Aus Wortlaut und systematischem Zusammenhang ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal ferner auch Fälle erfassen soll, in denen die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine

Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, oder um Personen oder Menschen als menschenunwert erscheinen zu lassen (Jörg Ukrow, aaO. Rdnr. 349).

Das Gremium sah bei dem verfahrensgegenständlichen Film das Tatbestandsmerkmal der „die Menschenwürde verletzenden Darstellung“ als gegeben an, da der Film ausschließlich dem Zweck dient, durch eine Aneinanderreihung lang ausgespielter sadistischer Handlungsweisen und der Aufzeigung der körperlichen und psychischen Qualen der Opfer ein voyeuristisches Interesse beim geneigten Betrachter hervorzurufen, der sich so an dem Geschehen deektieren kann.

Insbesondere sah das Gremium den Tatbestand des § 131 StGB in der „Angelhaken-Szene“ und in der „Penis-Fallen-Szene“ als gegeben an.

In der „Angelhaken- Szene“ wird dem Zuschauer in menschenunwürdiger Art und Weise wiederholt in Nahaufnahme gezeigt, wie Bretts Gesichtshaut durch die Angelhaken auseinander gerissen wird. Die blutigen Einzelheiten werden immer wieder im Bild gezeigt. Pia schlägt dann mit einem Hammer wie von Sinnen wieder und wieder auf Bretts Kopf ein, der als einzige blutige Masse mehrfach im Bild zu sehen ist. Sie hört auch nicht auf zu schlagen, als erkennbar ist, dass Brett tot ist.

Auch die „Penis-Fallen-Szene“ erfüllt nach Ansicht des Gremiums den Tatbestand des § 131 StGB. Hier wird gezeigt, wie Poppy, als er Pia vergewaltigt, sein Geschlechtsteil in einer von Pia angeschärften, vaginal eingeführten Metalldose verfängt. Die Metalldose schneidet in sein Geschlechtsteil ein. Dies ist genau und detailgetreu zu erkennen. Es spritzt sehr viel Blut. Der unablässige vor Schmerz schreiende Poppy versucht die Metalldose von seinem Geschlechts teil zu entfernen und entmannt sich dabei selbst. Die Kamera zeigt hierbei immer wieder in allen blutigen Einzelheiten deutlich im Bild wie Poppy versucht, die Dose abzuziehen und auch das Resultat, als ihm dies schließlich gelingt.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die Gewalt selbstzweckhaft und in epischer Breite zeigen und sich wie der zu begutachtende Film als eine Aneinanderreihung von Tötungs- und Verletzungshandlungen darstellen, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Auf Grundlage dieser gefestigten Spruchpraxis ist auch eine Vorlage vor dem 12er-Gremium nicht erforderlich.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwegen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Zwar finden sich in den einschlägigen Rezensionen diverse Einträge, welche dem Film durchaus ein künstlerisches Element bescheinigen, besonders im Hinblick auf dramaturgisch gelungene Vermittlung einer düsteren Grundstimmung des Films, jedoch wird auch auf die Intensität der dargebotenen Gewalthandlungen explizit hingewiesen. Beispielhaft wird auf folgende Rezensionen verwiesen:

So heißt es z.B. auf der Seite www.filmstarts.de:

*„Storm Warning“, der beim FantasyFilmFest 2007 einem größeren Publikum präsentiert wurde und sich dieser Aufmerksamkeit nicht würdig erwies, gehört stattdessen in die hinteren Ecken der Videotheken. ... Eine großartige Charaktereinführung findet nicht statt, deswegen wird sich der Zuschauer schwer tun, eine Verbindung zu den Protagonisten aufzubauen. Am besten gelingt dies noch der Französin Nadia Farès (*Die purpurnen Flüsse*), die nicht nur in der Hierarchie des geplagten Paares die Führung übernimmt, sondern auch schauspielerisch am meisten zu bieten hat. Farès kann zumindest eine Kino-würdige Darstellung anbieten, die ihre Kollegen nicht abliefern. Robert Taylor bleibt als Volvo-Fahrer verhöhnter Schlappschwanz völlig blass und das Redneck-Bruderpaar Mathew Wilkinson (*Ghost Rider*, *Stealth*) und David Lions nervt mit seiner unangenehmen Art und Weise einfach nur - anstatt Furcht einzuflößen. Der auf B-Movies und Fernseharbeiten abonnierte Drehbuch-Veteran Everett De Roche erschuf mit Redneck-Psycho Brett einen der dumpfesten Charaktere der letzten Zeit - mehr Klischee geht nicht. Der Gorefaktor hält sich zumeist im Rahmen, lediglich im Finale gibt Regisseur Blanks eine Extrapolation Blutsülze hinzu. Die Darstellung expliziter Gewalt, die sich bis dato sehr in Grenzen hält, setzt am Ende deutlich zu. Ein Bluthund darf sich zum Beispiel ausgiebig an Eingeweiden laben und auch die Psychopathen-Sippe muss ihren Blutzoll entrichten. Dennoch kommt kaum Spannung auf, zu klar sind die Grundfesten des Films abgesteckt. Dem Fakt, dass eine mögliche Vergewaltigung über die gesamte Spielzeit drohend im Raum steht, kann Blanks auch nichts abgewinnen, da seiner Inszenierung unzweifelhaft anzumerken ist, dass es dazu nicht kommen wird. Auch der einen halben Film lang zur Spannungsförderung versteckte, mutmaßlich furchteinflößende Poppy kann seinen Drehbuchauftrag nicht erfüllen. Dieser Typ war einfach ein paar Tausend Mal zu oft auf der Leinwand zu sehen, als dass eine minderwertige Ausführung noch für Aufsehen sorgen könnte. Fazit: „Storm Warning“ ist mäßiger B-Movie-Horror, der auf kaum einer Ebene überzeugen kann und sich allgemein als überflüssig erweist. Eine Kinoauswertung erscheint utopisch. Was sich in der Inhaltsangabe zumindest noch durchaus interessant anhört, stellt sich in der Praxis als Zeitverschwendug heraus.*

Und auf der Seite splashmovies.de heißt es: „*Storm Warning*“ ist ein inhaltlich durchschnittlicher Terror-Horror, der allerdings wegen seiner gelungenen Umsetzung ein wenig über dem Gros an ähnlichen Produktionen einzuordnen ist. Freunde des Genres werden sicherlich kurzweilige Unterhaltung finden, wenn die Erwartungen nicht zu hoch gesteckt werden.“

Und auf www.horror-page.de: „ *Dem Publikum wird hier nichts Neues geboten, nicht einmal im Ansatz. Dennoch machen schon die ersten Filminnuten bemerkbar, dass es dieses Werk schafft, sich von der breiten Masse an ähnlichen gestrickten Torture-Porn-Flicks abzuheben. Obwohl von einer Bedrohung zuerst weit und breit nichts zu sehen ist, erwecken die optisch beeindruckenden Bilder, in denen Pia und Rob mutterseelenallein über ein endlos scheinendes Gewässer rudern, von Anfang an ein beklemmendes Gefühl. Man weiß nicht genau, wie sich die Spannung schließlich aufheben wird, um sich in garstigen und brutalen Bildern zu entladen, aber das Bewusstsein darüber, dass bald etwas geschehen wird, ist stets spürbar. Unruhig, lauernd, um nicht zu sagen auf seine Chance wartend. Gerade die ruhigen Anfangsminuten des Films lassen durch diesen Effekt die dichteste Atmosphäre entstehen.*“

In den Filmrezensionen auf der Seite www.ofdb.de findet sich u.a. folgende positive Bewertung:

Blade41: „...Denn Regisseur Jamie Blanks zieht alle Register des Terrorkinos. Es wird geprügelt, gequält und erniedrigt. Auch die anscheinend, in diesem Genre, wieder belebte Vergewaltigungsszene fehlt bei diesem Film nicht. ...Zwar beschränkt sich „Storm Warning“ größtenteils auf blanken Terror, auf Goreszenen braucht der geneigte Zuschauer trotzdem nicht verzichten. Diese sind zwar rar gesät, aber dafür umso drastischer. Insbesondere die Szene mit dem einen der Söhne und den Angelschnüren hat es in sich. Das SPIO/JK Gutachten ist mehr als gerechtfertigt. Schauspielerisch darf man bei „Storm Warning“ keine Glanzleistungen erwarten. Die Darsteller der Hinterwäldlersippe zieht das ABC des „Wie spiele ich einen Sadisten/Psycho?“ solide ab. Hauptdarsteller Robert Taylor bleibt aber den ganzen Film über ziemlich blass. Dafür spielt seine Partnerin Nadia Fares überzeugender und liefert später als Kämpferin eine gute Show ab., „Storm Warning“ ist ein gekonnter und gelungener Eintrag ins moderne Terrorkino, mit soliden Schauspielerin und einer guten Dosis Gore und Sadismus. Hätte mir den Film allerdings etwas dreckiger und sleaziger gewünscht. Darüber das der Film sich auch typischen Horrorklischees bedient kann man getrost darüber weg sehen, denn das tut dem Unterhaltungswert keinen Abbruch. Den eingangs erwähnten „Wolf Creek“ fand ich im Gesamten zwar runder, aber „Storm Warning“ ist trotzdem ein geiler Film geworden und hoffe das aus Australien noch ein paar weitere solche Perlen geborgen werden.“

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, allerdings lässt sich den einschlägigen Kritiken auch entnehmen, dass der Film, abgesehen von den drastischen Splatterszenen zum Ende des Films, keinerlei überraschende Handlung aufweist und sich sowohl die schauspielerische als auch die dramaturgische Leistung in Grenzen hält.

Die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalthandlungen dargeboten werden, überschreitet allerdings das Maß dessen, was nach Ansicht der Besitzer Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem. Das 3er-Gremium sieht in den dargebotenen Gewalthandlungen die konkrete Gefahr, dass bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Wertevorstellungen noch nicht gefestigt sind, die Mitleidsfähigkeit gegenüber Opfern realer Gewalthandlungen herabgesetzt wird und sie im Hinblick auf die Rücksichtnahme und Achtung anderer Individuen desensibilisiert werden.

Das Gremium hat daher aufgrund des hohen Grades der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung dem Jugendschutz bei der Abwägung mit der Kunstreiseitheit den Vorrang eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad der DVD lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium allerdings nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. In den beschriebenen Szenen wird nach Ansicht des Gremiums das unmenschliche der Tötungsvorgänge in einer die Menschenwürde verletzenden Weise dargestellt, so dass der Film nach Auffassung des Gremiums bereits den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt. Die DVD war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil **B** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24

Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.